

17/SN-335/ME von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) ~~8615/2528, 2525~~
Fernschreib-Nr. 1370-900

531 15/0

GZ 816.076/2-DSR/90

Dr. WETTER
2544

Futtermittelgesetz 1990;

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betreff	SETZENTWURF
Zi.	Zu 76. GE 9. 87
Datum:	28. SEP. 1990
Verteilt	28. Sep. 1990

[Handwritten signature]

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgegebene Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25. September 1990
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) ~~6615/2528, 2525~~
Fernschreib-Nr. 1370-900

531 15/0

GZ 816.076/2-DSR/90

Dr. WETTER
2544

Futtermittelgesetz 1990;

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. Zl. 12.201/09-I 2/90 übermittelten Entwurf eines Futtermittelgesetzes vom 28. Juni 1990 in seiner Sitzung am 25. September 1990 folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu §§ 12 und 18 des Entwurfes: Der Datenschutzrat vermißt die im ursprünglichen Entwurf vom 29. Oktober 1987 in § 15 Abs. 10 enthaltene Verschwiegenheitsverpflichtung für die Mitglieder der Futtermittelkommission. Überdies wurde der ursprünglichen Stellungnahme des Datenschutzrates vom 30. Dezember 1987, eine ebensolche Verschwiegenheitsverpflichtung für Aufsichtsorgane ausdrücklich zu normieren, nicht Rechnung getragen.

Die im Futtermittelgesetz 1990 vorgesehenen zahlreichen Auskunft- und Einsichtsverpflichtungen sowie Meldepflichten sind nicht auf die Mitteilung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen beschränkt. Verschwiegenheitspflichten sind daher ausdrücklich vorzusehen, da nicht alle

- 2 -

Aufsichtsorgane bzw. Mitglieder der Futtermittelkommission der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Der Datenschutzrat regt daher die Aufnahme einer solchen Verschwiegenheitspflicht, wie sie in § 15 Abs. 10 des Erstentwurfes, do. Zl. 12.500/05-I 2/87, enthalten war, sowohl für die Mitglieder der Futtermittelkommission, als auch für die Aufsichtsorgane an.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. September 1990
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger